

RICHTLINIE ÜBER DEN DATENSCHUTZ in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

1. Präambel

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) gewährleistet für ihren Bereich den Schutz der personenbezogenen Daten.

Grundsatz ist, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zulässig ist, soweit es die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erfordert.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Organe der Gesamtkirche, der Sprengel, der Kirchenbezirke und der Gemeinden und Pfarrbezirke (Abschnitte III bis VI der Grundordnung) sowie – ohne Rücksicht auf deren Rechtsform – für die kirchlichen Werke und Einrichtungen.

3. Aufgaben des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

- 3.1 Aufgabe des Datenschutzes ist es, die in den Kirchenbüchern, Gemeindekarteien, Personalakten, Anschriftenlisten und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.
- 3.2 Die Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung (PDO) über die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses (Paragraph 20 PDO) und der Dienstverschwiegenheit (Paragraph 21 PDO) bleiben unberührt.
- 3.3 Unangetastet bleibt das Recht von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern, über ihren seelsorgerlichen Dienst an Gemeindegliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.
- 3.4 Die im Sinne von Ziffer 3.1 gesammelten personenbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten.

4. Datenschutz im kirchlichen Bereich

- 4.1 Die in der Ziffer 2 bezeichneten Stellen dürfen personenbezogenen Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu nutzen.
- 4.2 Die in Ziffer 2 bezeichneten Stellen, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet. Die Einhaltung des Datenschutzes gehört zu den Amtspflichten der ordinierten Amtsträger der Kirche gemäß PDO.

Andere kirchliche Mitarbeiter sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich hinzuweisen. Eine entsprechende Feststellung ist aktenkundig zu machen.

4.3 Die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der SELK einschließlich ihrer Werke und Einrichtungen ist im Rahmen der Ordnungen der SELK und dieser Richtlinie zulässig, soweit es zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist.

4.3.1 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Publikationsorgane ist im Rahmen der Erfüllung des Auftrags der Kirche und der Erfüllung des Auftrags dieser Einrichtung zulässig.

Dabei dürfen die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang übermittelt werden, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

- Name und Anschrift für die Werbung und den Bezug von kirchlichen Veröffentlichungen sowie für die Ausstellung von Spenden- /Beitragsbescheinigungen.

- Name und Anschrift, Daten der Amtshandlung sowie Ort für die Veröffentlichung von Amtshandlungen, Jubiläen und Geburtstagen.

4.3.2 Die Veröffentlichung von Amtshandlungen, Jubiläen und Geburtstagen in Gemeindebriefen und Abkündigungen ist zulässig.

4.4 Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der SELK gilt Folgendes:

4.4.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Kirchen (öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften) ist zulässig, soweit es zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist und beim Empfänger Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

4.4.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten an staatliche Stellen ist zulässig, soweit dies nach staatlichem Recht erlaubt ist und kirchliche Ordnungen dem nicht entgegenstehen.

4.4.3 Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen und Personen ist unzulässig.

5. Auskunft an Betroffene – Berichtigung von Daten

5.1 Betroffenen Personen ist auf Verlangen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

5.2 Die Auskunft erteilt die mit der Führung der Register und Verzeichnisse (Ziffer 3.1) beauftragte Person.

5.3 Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Im Zweifelsfall ist der Betroffene nachweispflichtig. Lässt sich die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit nicht feststellen, dürfen diese Daten weder übermittelt noch in anderer Weise genutzt werden.

6. Datenschutzbeauftragter

6.1 Die Kirchenleitung bestellt einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von sechs Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

- 6.2 Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.
- 6.3 Der Datenschutzbeauftragte ist an die Ordnungen der SELK gebunden. Er unterliegt in Ausübung seines Amtes keinen Weisungen und ist der Kirchenleitung gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der Geschäftsführende Kirchenrat.
- 6.4 Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung der Bestellung bestehen.

7. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- 7.1 Der Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz durch die in Ziffer 2 bezeichneten Stellen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.
- 7.2 Die in Ziffer 2 bezeichneten Stellen sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme.
- 7.3 Wer geltend macht, dass er bei der Behandlung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in Ziffer 2 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn der Beschwerdegrund von der betroffenen Stelle nicht abgestellt wird.
- 7.4 Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige Mängel bei der Behandlung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber der zuständigen Stelle und fordert sie zur Behebung der Verstöße oder Mängel innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet die Kirchenleitung.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ist von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten der SELK auf ihrer Sitzung am 20.03.1993 verabschiedet worden und tritt am 01.04.1993 in Kraft.